

Verjährung im Haftpflichtprozess

Bemerkungen zu BGE 123 III 213

ALFRED KOLLER

Es ist eine allseits bekannte Tatsache, dass Forderungen *lite pendente* verjähren können. Diese Gefahr ist insbesondere bei kurzen Verjährungsfristen und damit in Haftpflichtprozessen nicht ganz unerheblich. Der Schreibende ist sich bewusst, dass er auf die Möglichkeit der Prozessverjährung bereits anlässlich der Haftpflicht- und Versicherungsrechtstagung 1993 hingewiesen hat. Wenn er hier erneut darauf hinweist, so einfach deshalb, weil es die Prozessverjährung nach wie vor gibt. «Schöner Beleg» ist der Titel-Entscheid. Das Bundesgericht hatte zu beurteilen, ob ein Schadenersatzanspruch auch noch im bundesgerichtlichen Berufungsverfahren verjähren kann. Es hat dies bejaht¹.

¹ Die nachstehenden Ausführungen wurden zusammen mit anderen Rechtsprechungskommentaren bereits in AJP 2000, S. 243 ff., unter dem Titel «Verjährt oder nicht verjährt? Drei höchstrichterliche Antworten» publiziert. Die Originalfassung wurde nur wenig verändert.

1. Der Sachverhalt, den das Bundesgericht zu beurteilen hatte, war – etwas vereinfacht – der folgende: Am 23. Juli 1985 brannte eine im Eigentum von W. stehende Scheune in Littau nieder. Mit Urteil vom 4. August 1992 verpflichtete das Amtsgericht Luzern W. gestützt auf Art. 58 OR, dem A., der in der Scheune Waren gelagert hatte, Fr. 6'130.– zu bezahlen. Im anschliessenden Appellationsverfahren wies das Obergericht des Kantons Luzern die Klage mit Urteil vom 14. November 1994 ab. Gegen dieses Urteil erhob A. Berufung beim Bundesgericht und Kassationsbeschwerde beim Gesamtobergericht des Kantons Luzern. Die Kassationsbeschwerde wurde mit Entscheid vom 4. April 1995 abgewiesen. A. focht diesen Entscheid mit staatsrechtlicher Beschwerde vom 16. Juni 1995 an. Die Bundesgerichtskanzlei hat die Berufungsantwort und die Beschwerdevernehmlassung von W. dem A. am 29. August 1995 bzw. 11. September 1995 zur Kenntnisnahme zugestellt. Mit Eingabe vom 16. Oktober 1996 erhob W. die Einrede der Verjährung; er machte geltend, die Forderung sei während des Berufungsverfahrens verjährt.

2. Die Forderung aus Art. 58 OR verjährt mit Ablauf eines Jahres seit Kenntnis des Schadens und des Haftpflichtigen, spätestens aber 10 Jahre seit Eintritt des schädigenden Ereignisses (Art. 60 Abs. 1 OR). Hinsichtlich der Hemmung und der Unterbrechung der Verjährung gelten die allgemeinen Vorschriften, also Art. 134 bzw. 135–138 OR.

Im konkreten Fall machte W. ausschliesslich Verjährung zufolge Ablaufs der relativen Verjährungsfrist geltend. Die absolute Frist war in der Tat offensichtlich nicht abgelaufen. Zwar waren seit dem schädigenden Ereignis mehr als zehn Jahre verflossen. Indes kann auch die absolute Verjährungsfrist unterbrochen werden², und dies war mehrfach (rechtzeitig) geschehen, so u.a. durch die Klageerhebung, die Zustellung des amtsgerichtlichen Urteils, die Einleitung des Appellationsverfahrens, usw.

Die relative Verjährungsfrist war am 16. Oktober 1996, als W. die Verjährungseinrede erhob, abgelaufen, falls im Jahre davor keine unterbrechenden Handlungen mehr erfolgt waren und falls die Verjährung nicht gehemmt war. Beides traf nicht zu:

² E. 6a des referierten Entscheids, ferner BGE 112 II 231, 117 IV 233; aus der Lehre neustens GEISSELER ROBERT, Regulierung von Kinderschäden, in: KOLLER ALFRED (Hrsg.), Haftpflicht- und Versicherungsrechtstagung 1999, St. Gallen 1999, S. 127.

a) Art. 134 OR erwähnt den Forderungsprozess nicht als Hemmungsgrund. Lehre³ und Rechtsprechung interpretieren von jeher wörtlich, so auch der referierte Entscheid:

«Nach Bundesrecht läuft bei verjährenen Forderungen auch unter der Hand des Richters die Verjährung, sofern sie nicht nach Art. 134 OR ruht. Dies ergibt sich ebenfalls aus Art. 138 Abs. 1 OR, entspricht konstanter Rechtsprechung (BGE 21 S. 246 ff.; 111 II 429 ff.) und ist auch in der Literatur unbestritten. Indes ruht die Verjährung während eines befristet sistierten Prozessverfahrens analog Art. 134 Abs. 1 Ziff. 6 OR, da es Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung widerspräche, dem Gläubiger die Obliegenheit anzulasten, durch ein von vornherein unnützes Begehren um Beschleunigung oder Beendigung des Verfahrens eine bloss materiellrechtlich gebotene, prozessual aber unwirksame Unterbrechungshandlung vorzunehmen (BGE 75 II 227 E. 3c /aa S. 235 f.; SPIRO, Die Begrenzung privater Rechte durch Verjährungs-, Verwirkungs- und Fatalfristen, Bd. I, S. 157 f., insbesondere Fn. 33). Anderes gilt hingegen, wenn die Parteien im Hinblick auf Vergleichsverhandlungen die Sistierung des Prozesses für unbestimmte Zeit verlangen (STAUFFER, Note sur l'art. 138 al. 1 CO, in SJ 87 /1965 S. 369 ff.; ENGEL, Traité des obligations en droit suisse, 2. Aufl., 1997, S. 819 f.). In dieser Zeit wie auch zwischen dem Abschluss der Parteiverhandlungen und der Urteilsfällung ruht die Verjährung nicht (SJ 95 /1973 S. 145 E. 2c); es steht dem Gläubiger frei, den Abschluss des Verfahrens zu verlangen. Für das Verfahren vor Bundesgericht kann materiellrechtlich nichts anderes gelten. Das Bundesprivatrecht enthält eine einheitliche Verjährungsordnung für die Dauer eines Prozessverfahrens und kennt für dasjenige vor Bundesgericht keine Ausnahmeregelung. Daher ist davon auszugehen, dass bei Forderungen auch während des Berufungsverfahrens die Verjährung nach Massgabe der genannten Grundsätze läuft, sie mithin nicht von Gesetzes wegen ruht.»

b) Verjährungsunterbrechend wirkte der Abschluss des Schriftenwechsels⁴ durch die Zustellung der Berufungsantwort an den Beklagten W. am 29. August 1995 (Art. 138 Abs. 1 OR). Dasselbe gilt für die Zustellung der Vernehmlassung zur staatsrechtlichen Beschwerde am 11. September 1995. Spätere Unterbrechungshandlungen waren nicht auszumachen. Insbesondere hat es das Bundesgericht – zu Recht – abgelehnt, die Zuteilung an einen Richter zum Referat als verjährungsunterbrechende Handlung gelten zu lassen. Unter Berufung auf SPIRO⁵ hat es ausgeführt, «dass reine interne Handlungen eines Gerichts, selbst wenn sie Verfügungscharakter haben, nicht die Verjährung unterbrechen, ausser sie würden den Parteien eröffnet» (E. 6b). Letzteres traf nicht zu.

³ Statt vieler KOLLER ALFRED, Verjährung von Versicherungsansprüchen, in: KOLLER ALFRED (Hrsg.), Haftpflicht- und Versicherungsrechtstagung 1993, S. 18 f.

⁴ Hemmende Wirkung war damit nicht verbunden (vgl. Semjud 1973, S. 145 E. 2c).

⁵ Die Begrenzung privater Rechte durch Verjährungs-, Verwirkungs- und Fatalfristen, Bd. I, Bern 1975, S. 348 Anm. 28.

3. Dass eine Forderung materiellrechtlich verjährt ist, ist das eine, dass die **Verjährungseinrede im bundesgerichtlichen Berufungsverfahren** mit Erfolg erhoben werden kann, das andere. Diesbezügliche Zweifel erheben sich deshalb, weil gemäss Art. 55 Abs. 1 lit. c OG neue Tatsachen und Einreden vor Bundesgericht nicht mehr vorgebracht werden können. «Tritt die Verjährung im Verlauf des bundesgerichtlichen Verfahrens ein, kollidiert die materiellrechtliche mit der prozessualen Ordnung, indem einerseits die Verjährung eintreten kann, andererseits aber – nach dem Gesetzeswortlaut – nicht mehr durch Einrede geltend gemacht werden kann» (referierter Entscheid, S. 217). Nichts lässt jedoch darauf schliessen, so das Bundesgericht, dass der Gesetzgeber mit dem Erlass von Art. 55 OG die Geltendmachung einer erst vor Bundesgericht eingetretenen Verjährung habe ausschliessen wollen. Daher sei die Verjährungseinrede vor Bundesgericht zuzulassen, sofern der Schuldner «keine andere Möglichkeit» habe, «der begründeten Einrede zur Rechtswirksamkeit zu verhelfen». Dies aber treffe nicht zu (E. 5b):

«aa) Mit der kantonalrechtlichen oder bundesrechtlichen Revision kann die Verjährung nachträglich nicht geltend gemacht werden, weil das Rechtsmittel so oder anders nur für neu entdeckte Tatsachen offensteht, die bereits im Zeitpunkt des kantonalen Entscheids bestanden (POUDRET, a.a.O., N. 2.2.3 zu Art. 137 OG) oder erst im Verfahren vor Bundesgericht entstanden sind, aber als zulässiges Novum hätten geltend gemacht werden können (POUDRET, a.a.O., N. 2.2.4 zu Art. 137 OG).

bb) Dagegen kann eine nach Abschluss des kantonalen Verfahrens eingetretene Tatsache Anlass zu einem neuen Prozess geben, wobei diesfalls die Einrede der *res iudicata* der neuen Klage nicht entgegensteht (BGE 105 II 268 E. 2b; 77 II 283 ff.; POUDRET, a.a.O. N. 2.2.3 zu Art. 137 OG; VOGEL, a.a.O., S. 352 und 373). Hierbei handelt es sich in der Regel um Tatsachen, die den beurteilten Anspruch untergehen lassen oder einen neuen materiellen Anspruch begründen (BGE 105 II 268 E. 2b). Die Einrede der Verjährung lässt einen Anspruch indes nicht untergehen, sondern belastet ihn bloss (BERTI, a.a.O., N. 1 zu Art. 142 OR).

cc) Im Gegensatz zur Einrede der Tilgung kann die Verjährungseinrede im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens nicht erhoben werden. Nach der klaren Regelung von Art. 137 Abs. 2 OR beginnt von der urteilsmässigen Feststellung einer Forderung an eine neue Verjährungsfrist von zehn Jahren zu laufen. Die vor dem Urteilsspruch eingetretene Verjährung könnte im Vollstreckungsverfahren nicht geltend gemacht werden, auch nicht einredeweise im Rechtsöffnungsverfahren.»

4. **Zusammenfassend** ist festzuhalten, dass Forderungen im Berufungsverfahren vor Bundesgericht verjähren können und die Verjährung trotz Art. 55 OG vor Bundesgericht auch noch geltend gemacht werden kann. Kommt es im Einzelfall zur Verjährung, so hat sich dies der Gläubiger selbst zuzuschreiben, denn Art.

Art. 135 OR bietet genügend Möglichkeiten, die Verjährung zu unterbrechen, etwa durch eingeschriebenen Brief, in dem die Fortsetzung des Verfahrens verlangt wird. Für Schadenersatzansprüche gegen den Staat bleibt daher kein Raum. Wohl aber kann der Anwalt, welcher eine Forderung seines Mandanten bei hängigem Prozess verjähren lässt oder eine im Prozess verjährte Gegenforderung ganz oder teilweise anerkennt, haftbar werden. Dem entgegenzuwirken, war Anlass für die vorstehenden Ausführungen.